

Onlinehandel in Frankreich

Rechtliche Besonderheiten und digitales Marketing



Ihre Referent:innen



La Kanzlei



Mélanie Allemand, LL.M.

Avocate au Barreau de Paris | Rechtsanwältin

Mélanie Allemand berät im Vertrags- und Handelsrecht. Sie begleitet deutsche Unternehmen vor französischen Zivil- und Handelsgerichten und berät sie auch insbesondere bei der Gestaltung ihrer Vertriebsverträge.



Olivier Jacquemond

W30 - deutsch-französische Agentur für Kommunikation & Marketing | Experte für digitales Marketing

Olivier Jacquemond bewegt sich seit 20 Jahren im Villafrance-Ökosystem und begleitet französische Unternehmen in Deutschland (und umgekehrt). Sein Fachwissen und seine Erfahrung im Bereich Marketing und Digital B2B aus der über 10-jährigen Leitung eines deutsch-französischen Dienstleistungsunternehmens teilt er heute mittels operativer Ratschläge.



- Eine der führenden Kanzleien im deutsch-französischen Wirtschaftsverkehr
- Über 25 zweisprachige Rechtsanwält:innen und Avocat:e:s
- Beratung in allen Fragen des deutschen und französischen Wirtschaftsrechts
- Büros in Köln | Paris | Lyon



Die Themen



La Kanzlei

1. Verbraucherschutz
2. Impressum
3. Inhalt der AGB
4. Preis- und produktbezogene Information
5. Sprache
6. Datenschutz
7. MwSt.



- Ziel der Verbraucherrechterichtlinie 2011/83:
Das Fernabsatzrecht in der EU vollharmonisieren, so dass in allen Mitgliedsstaaten gleiche Standards für vorvertragliche Informationspflichten bestehen.
- Frankreich hat in der Richtlinie aber von der sog. Öffnungsklausel Gebrauch gemacht.
- Französisches Recht ist auf die Bestellung eines in Frankreich wohnhaften Verbrauchers anwendbar, **sofern der Online-Shop auf Frankreich gerichtet ist.**
- Rechtswahl zugunsten eines anderen Rechts möglich, aber diese darf nicht dazu führen, dass dem Verbraucher die zwingenden Verbraucherschutzbestimmungen seines Heimatstaates entzogen werden.



Vorvertragliche Informationspflichten: Dem Verbraucher müssen vor Vertragsschluss folgende Informationen erteilt werden (Artikel L. 221-5, L.111-1 und L. 111-2 des fr. Verbrauchergesetzbuchs):

- Wesentliche Eigenschaften der Waren bzw. Dienstleistungen
- Angaben zum Verkäufer
- Gesamtpreis der Waren oder Dienstleistungen
- Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen
- Bestehen eines gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechts
- Laufzeit des Vertrags oder die Bedingungen für die Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge
- Widerrufsrecht



- Das Impressum enthält die Pflichtangaben über den Verkäufer
- Zu beachten: Die französischen Mindestanforderungen an das Impressum unterscheiden sich von den in Deutschland geltenden Anforderungen



Rechtliche Besonderheiten in Frankreich insbesondere bei

- Abschluss des Kaufvertrags mit Bestätigung der Bestellung
- Lieferbedingungen
- Gewährleistung
- 14-tätigem Verbraucherwiderrufsrecht
- Verbraucherschlichtungsverfahren



Preis- und produktbezogene Informationen



La Kanzlei

- Preisbezogene Informationen
- Information über die Verfügbarkeit von Ersatzteilen
- Ggfs. Pflichtangaben nach Produktkategorien
- Umweltschutzbezogene Pflichtangaben



- Der Gebrauch der französischen Sprache ist insbesondere in den folgenden Fällen vorgeschrieben:
 - Werbung für Waren oder Dienstleistungen (Art. 1 Abs. 2 des Toubon-Gesetzes);
 - Die Bezeichnung, das Angebot und die Beschreibung von Waren und Dienstleistungen, Bedienungs- oder Nutzungsanleitungen, die Beschreibung des Garantiumfanges und der Garantiebedingungen von Waren und Dienstleistungen sowie Rechnungen (Art. 2 des Toubon-Gesetzes)
- Diese Vorschriften gelten als eingehalten, wenn alle Angaben – zumindest auch – in französischer Sprache vorhanden sind.



- Grundsätze
 - Rechtmäßigkeit
 - Transparenz
 - Datenminimierung
 - Zweckbindung
 - Datensicherheit
- Datenschutzerklärung
- Cookies Policy
- ADV-Verträge



- Bei der grenzüberschreitenden Lieferung von Waren an Privatpersonen innerhalb der EU ist zu beachten, dass der liefernde Unternehmer bis zu einer bestimmten Umsatzhöhe (Lieferschwelle), die Umsatzsteuer des eigenen Staates in Rechnung stellen und abführen darf.
- Überschreitet der liefernde Unternehmer allerdings diese Grenze, muss der Unternehmer sich im Staat des Letztverbrauchers umsatzsteuerlich registrieren lassen und dort Umsatzsteuer abführen.
- Diese Lieferschwelle beträgt für Lieferungen nach Frankreich 10.000 Euro.



Mit der optimalen digitalen Marketingstrategie zum Erfolg auf dem französischen Markt

q7te

La Kanzlei

- Neue Inhaltsformate
- Die wachsende Macht der Communities
- Die Ausreifung des Influencer-Marketings
- Das Wachstum des Social Selling



MERCI



Qivive

Mélanie Allemand, LL.M.

Avocate au Barreau de Paris | Rechtsanwältin

Konrad-Adenauer-Ufer 71

50668 Köln

+49 (0) 221 139 96 96 0

www.qivive.com

allemand@qivive.com

W30 - deutsch-französische Agentur für Kommunikation & Marketing

Olivier Jacquemond

Experte für digitales Marketing

Worringer Straße 30

50668 Köln

+49 (0) 221 130 50 90 0

www.w30digital.com

jacquemond@villafrance.com

